



Gemeinde Dübendorf
Tiefbau
Frau Edita Fässler
Usterstrasse 105
8600 Dübendorf

Kontakt:
Michael Rigling
Techniker
Stampfenbachstrasse 14
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 31 58
michael.rigling@bd.zh.ch
www.zh.ch/abwasser

21. Dezember 2022

Neue Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und Ausführungsbestimmungen zur SEVO der Stadt Dübendorf. Vorprüfung.

Sehr geehrte Frau Fässler

Sie hatten uns den Entwurf der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und Ausführungsbestimmungen zur SEVO der Stadt Dübendorf zur Vorprüfung eingereicht.

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Allgemeine Bemerkungen

Der Vorschlag der neuen SEVO entspricht im Aufbau mehrheitlich unserer aktuellen Vorlage. Zu einigen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung bzw. bringen wir noch einige Anmerkungen an.

Diverses

Aus Sicht des AWEL werden mit der Änderung des Begriffs «Abwasseranlagen» auf «Entwässerungsanlagen» Vorbehandlungsanlagen wie z.B. Ölabscheider etc. ausgeschlossen. Wir empfehlen den Begriff «Abwasseranlagen» beizubehalten, da er sich nach unserer Auffassung für die Bezeichnung sämtlicher Anlagen der Siedlungsentwässerung besser eignet.

Ziffer 16 Teilfinanzierung des Gewässerausbaus

Öffentliche Gewässer können nur im Sinne der Unterhaltspflicht als öffentliche Abwasseranlagen bezeichnet werden. Eine generelle Definition als Abwasseranlage ist jedoch nicht zulässig. Zudem verweisen wir auf die unterschiedlichen Finanzierungsvorgaben Seitens kantonalem Recht (Wasserbau durch Steuerhaushalt, Abwasserentsorgung durch Gebührenhaushalt). Ein Gewässerausbau kann daher nicht über den Gebührenhaushalt finanziert werden. Aus diesem Grund ist auf die Ziffer 16 zu verzichten. Der Titel E muss dementsprechend geändert werden bzw. die Bezeichnung Gewässerausbau ist zu streichen.



Ziffer 21 zur Bemessung der Anschlussgebühr

Absatz 1

Die Gemeinde erwägt, die Anschlussgebühren auf das Gebäudevolumen zu beziehen. Artikel 60a Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz besagt, dass die Gebührenberechnung verursachergerecht zu erheben sei und dass insbesondere die Art und die Menge des erzeugten Abwassers berücksichtigt werden müsse. Anschlussgebühren ohne Regen- und Schmutzabwasserkomponenten sind daher nicht verursachergerecht. Solange jedoch kein Gerichtsurteil gegen pauschale Bezugsquellen zur Bemessung der Anschlussgebühr vorliegt, sind diese Erhebungsarten der Anschlussgebühr bis anhin stillschweigend toleriert worden. In abgaberechtlicher Hinsicht sind sie jedoch weniger geeignet, als die vom AWEL favorisierten Varianten, welche in der Vorlage zur SEVO abgebildet sind: die Berechnung der Anschlussgebühr aufgrund der Bemessung nach der entwässerten Fläche und der Nennleistung des Wasserzählers oder nach der zonengewichteten Grundstücksfläche. Der Verband Schweizerische Gewässerschutz- und Abwasserfachleute (VSA) lehnt in der Empfehlung zur den Gebührensystemen und zur Kostenteilung bei Abwasseranlagen (2018) die Bemessung anhand des Gebäudevolumens explizit ab, weil die Verursachergerechtigkeit nicht hinreichend erfüllt sei.

Die Berechnung der Anschlussgebühr in Abhängigkeit des Gebäudevolumens kann somit zu Ungerechtigkeiten führen, indem ein Gebäude auf einem grossen, mehrheitlich befestigten Grundstück relativ „günstig“ eingeschätzt wird. Der Ausbau und die Dimensionierung des Kanalnetzes werden allerdings von den entwässerten Flächen bestimmt.

Ziffer 23 Nachforderung von Anschlussgebühren

Aufgrund der von der Stadt Dübendorf in Ziffer 21 gewählten Bemessungsvariante der Anschlussgebühr (Gebäudevolumen), sind in der Ziffer 23 diverse Eventualitäten abgedeckt, was zu einer hohen Aufzählung führt. Bei einer Anpassung der Bemessung der Anschlussgebühr wäre die Ziffer 23 ebenfalls anzupassen.

Abs. 6

Hier verschafft sich der Stadtrat die Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen bzw. die Gebühren herabzusetzen oder zurückzuerstatten. Das strenge Legalitätsprinzip im Abgaberecht lässt jedoch eine solche «Blanco-Delegation» an die Exekutive nicht zu. Die in der SEVO verankerten Vorschriften und Grundsätze der Abgabebemessung mit Zustimmung der kommunalen Legislative dürfen nicht in der gleichen Verordnung mit einem Ausnahmegewilligungsartikel untergraben werden. Der Artikel ist wegzulassen oder die besonderen Verhältnisse sind an dieser Stelle genau zu bezeichnen.

Ziffer 24 Bemessung der Benutzungsgebühr

Abs. 2.2

Die Faktoren sind zu überprüfen und allenfalls mit einem Faktor für Hochhausbauten zu ergänzen.



Ziffer 25 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

Abs. 6

Hier verschafft sich der Stadtrat die Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen bzw. die Gebühren herabzusetzen oder zurückzuerstatten. Das strenge Legalitätsprinzip im Abgaberecht lässt jedoch eine solche «Blanco-Delegation» an die Exekutive nicht zu. Die in der SEVO enthaltenen Vorschriften und Grundsätze der Abgabebemessung mit Zustimmung der kommunalen Legislative dürfen nicht in der gleichen Verordnung mit einem Ausnahmegewilligungsartikel untergraben werden. Der Artikel ist wegzulassen oder die besonderen Verhältnisse sind an dieser Stelle genau zu bezeichnen.

Ausführungsbestimmungen zur SEVO

Allgemeine Bemerkungen

Der Vorschlag der neuen Ausführungsbestimmungen zur SEVO entspricht im Aufbau unserer aktuellen Vorlage. Zu einem Artikel bringen wir noch eine Anmerkung an.

Ziffer 2 Zuständigkeiten

Analog zur SEVO empfehlen wir den Begriff «Abwasseranlagen» anstatt «Entwässerungsanlagen» beizubehalten.



Weiteres Vorgehen

Ansonsten können die SEVO sowie die Ausführungsbestimmungen zur SEVO in der vorliegenden Form genehmigt werden. Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge als zweckmässig erachten und bitten Sie, im Interesse eines speditiven Genehmigungsablaufs bei eventuellen Unstimmigkeiten, vor der Genehmigung durch den Souverän, mit unserem Amt nochmals Kontakt aufzunehmen.

Für die Genehmigung der SEVO und der Ausführungsbestimmungen zur SEVO durch das AWEL sind diese in je zwei Exemplaren, originalunterzeichnet vom Stadtpräsidenten und vom Stadtschreiber, nach der Genehmigung durch den Souverän und unter Beilage der Rechtskraftbescheinigung (Bezirksrat; SEVO und Ausführungsbestimmungen) unserem Amt einzureichen. Zudem wird die Stadt gebeten, je ein digitales Exemplar der SEVO sowie der Ausführungsbestimmungen zur SEVO an den zuständigen Sachbearbeiter Michael Rigling (michael.rigling@bd.zh.ch) zu senden.

Schliesslich gestatten wir uns, Sie darauf hinzuweisen, dass wir der Stadt die uns durch diese Vorprüfung entstandenen Aufwendungen im Betrag von Fr. 399.60 in Form einer Staatsgebühr im Rahmen der Genehmigung der SEVO belasten werden.

Freundliche Grüsse

Stefan Schmid